

# Garantieerklärung

Produkt- und Leistungsgarantie  
für kristalline Solarmodule der Baureihen

DCsolar Power flex

DCsolar Power Move

DCsolar EcoLux

DCsolar EcoLux HV

DCsolar OBD-2

Die Solara GmbH gewährt dem ersten Anlagenbetreiber (Endkunden) eine Produktgarantie (1.).

Unter 2.: Inanspruchnahme der Garantie sind für die Garantie geltenden Bedingungen aufgeführt.

Endkunden sind diejenigen Erwerber von Modulen, die diese für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben haben. Die Garantieerklärungen gelten nicht für Zwischenhändler bzw. Installationsbetriebe oder Zweiterwerber der Module.

## 1. Produktgarantie

1. Die Solara GmbH (nachfolgend „SOLARA“ genannt) garantiert unter den Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen bei oben genannten DCsolar Serien für einen Zeitraum von 3 Jahren, gerechnet vom Herstelldatum des Produkts zuzüglich 12 Monaten Kulanzzeit, gegenüber dem ersten Anlagebetreiber (Enderwerber), dass die gelieferten Module frei von Material und Verarbeitungsfehlern sind. Die Garantiefrist beginnt ab dem Datum der Kaufrechnung des Gerätes.

Die Garantiebedingungen gelten für Module, die in Deutschland oder der EU/EFTA gekauft und betrieben werden. Bei Verbringen in Länder außerhalb der EU/EFTA erlischt die Garantie.

Im Garantiefall wird SOLARA nach eigenem Ermessen die Mängel beseitigen, das Modul gegen ein funktionsfähiges Modul des gleichen Typs austauschen, oder den jeweiligen Zeitwert des betreffenden Moduls ersetzen. Sofern infolge eines Produktwechsels ein Austausch der Module nicht mehr möglich sein sollte, liefert SOLARA gleichwertige Nachfolgemodule. Bei der Belieferung mit Ersatzprodukten besteht kein Anspruch auf den Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. Vielmehr ist SOLARA befugt, als Ersatz auch gebrauchte und/oder reparierte Produkte zu liefern. Ist auch eine solche Lieferung nicht möglich, wird der Wert der Module auf Basis des Zeitwertes erstattet.

## 2. Inanspruchnahme der Garantien

Produktgarantie

1. Bei Lieferdatum an den ersten Anlagenbetreiber erkennbare Mängel sind SOLARA unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist eines Monats. Zeigen sich später Mängel, so sind diese ebenfalls innerhalb eines Monats nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
2. Anfallende Transportkosten sowie die Kosten für einen eventuellen Ab- und Wiederaufbau werden durch die Zahlung einer Aufwandspauschale von SOLARA getragen. Begleitende oder andere Folgekosten jeglicher Art außerhalb der Aufwandspauschale werden nicht erstattet.

3. Der Garantienehmer soll bei der Geltendmachung seiner Garantieansprüche soweit möglich vorgelagerte Installateure und/oder Großhändler mit einbeziehen.
4. Dem Anspruchsschreiben ist eine Rechnungskopie/Lieferschein beizulegen.
5. Eine Rücksendung von Modulen kann nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit SOLARA erfolgen.
6. Die Erbringung von Garantieleistungen verlängert nicht die Garantiezeit.

### 3. Garantieausschluss

Die Produkt- und Leistungsgarantien werden in folgenden Fällen nicht gewährt bei:

1. Installation der Photovoltaikanlage durch nicht qualifiziertes Fachpersonal und/oder dem nicht gemäßen gängigen Stand der Technik
2. unsachgemäßer Montage sowie Nichteinhaltung der SOLARA-Montagevorschriften
3. Errichtung der Photovoltaikanlage auf einer ungeeigneten Unterkonstruktion sowie bei Nichteinhaltung der statischen Voraussetzungen
4. fehlerhafter oder unzureichender Systemauslegung und/oder Systemkonfiguration jeglicher nicht vorgesehenen Veränderungen des Produktes, auch durch Dritte
5. nichtturnusgemäßer Überprüfung der Funktionsfähigkeit der System- und Solarmodulkonfiguration(en) oder bei Anwendung durch nicht von der SOLARA anerkannten Mess- und Testverfahren Glasbruch und/oder Glasbeschädigung und/oder durch äußere Einwirkung
6. unsachgemäßer Reinigung der Module durch nicht durch SOLARA autorisierte Reinigungsverfahren
7. Beschädigung durch außergewöhnliche Umwelt- und/oder Witterungseinflüsse, Rauch und Ruß,
  - Salzen,
  - Korrosion, sauren Regens, Chemikalien, Kerosin und/oder sonstige Ablagerungen und Fremdstoffen, usw. höherer Gewalt wie zum Beispiel Erdbeben, orkanartige Stürme, Vulkanausbrüche,
  - Überschwemmungen,
  - Erdbeben, Frosteinwirkungen, Hagelschäden, Schneeschäden, Lawinen, Flugobjekte, direkten und/oder indirekten Blitzeinschlag, Vandalismus und/oder Diebstahl und/oder andere unvorhersehbare Ereignisse

Schadensersatz- oder Haftungsansprüche, insbesondere aufgrund jeglicher entgangener Bezüge für den erzeugten Strom werden nicht von dieser Garantieerklärung gedeckt.

### 4. Ansprechpartner/Garantiegeber

Ansprechpartner für alle Fragen und Ansprüche an SOLARA aus dieser Garantievereinbarung ist:

SOLARA GmbH  
Kundenservice  
Donnerstraße 20  
22763 Hamburg  
Mail: [info@solara.de](mailto:info@solara.de)  
Tel.: +49 (0) 40 300 66 82 0  
Fax: +49 (0) 40 300 66 82 29

### 5. Schlussabstimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist Hamburg. Die Rechte des Verbrauchers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Inanspruchnahme der Garantie nicht berührt/eingeschränkt.  
Stand: Mai 2022